

# Informationen zum Vorgehen „freie Mitarbeit der Lernchancen.SH“

## Dienstvertrag über freie Mitarbeit

Liebe Schulleiterinnen, liebe Schulleiter,

bitte nutzen Sie den Dienstvertrag wie folgt:

1. Bitte füllen Sie die rot eingefärbten Felder zusammen mit Ihrer Lehrkraft aus.
2. Drucken Sie den Vertrag zweifach aus und lassen Sie ihn von Ihrer Lehrkraft unterschreiben.
3. Senden Sie bitte beide Verträge an folgende Adresse:

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)  
Frau Christine Staude  
Schreberweg 5  
24119 Kronshagen

4. Wir übersenden einen von uns unterschriebenen Vertrag zurück an die Lehrkraft.

## Abrechnung des Honorars

Für die Abrechnung des Honorars nutzen Sie bitte den Abrechnungsbogen, welchen Sie im Anschluss an diesen Vertrag finden.

1. Bitte füllen Sie den Abrechnungsbogen vollständig aus
2. Unterschreiben Sie den Abrechnungsbogen und lassen Ihne von der Schulleitung bestätigen
3. Bitte senden Sie den Abrechnungsbogen entweder per Post, per E-Mail an [lernchancen.SH@iqsh.landsh.de](mailto:lernchancen.SH@iqsh.landsh.de) oder per Fax an 0431/9886230124.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter [lernchancen.SH@iqsh.landsh.de](mailto:lernchancen.SH@iqsh.landsh.de) oder 0431/5403-124 zur Verfügung.

Zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, vertreten durch das **Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein** (IQSH), Schreberweg 5, 24119 Kronshagen, dieses vertreten durch seine Direktorin,

- Im Folgenden bezeichnet als: **IQSH** -

und

---

- Im Folgenden bezeichnet als: **freie/r Mitarbeiter/in** -

wird folgender

## **Dienstvertrag über freie Mitarbeit**

geschlossen:

### **Präambel**

Um Kindern und Jugendlichen einen besseren Start in das neue Schuljahr zu ermöglichen und die Anschlussfähigkeit zu verbessern, führt das IQSH während des zweiten Schulhalbjahres 2020/2021 in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein das Projekt „Lernchancen.SH“ durch, mit dem Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein kostenfreie und freiwillige Angebote zum Lernen zur Verfügung gestellt werden sollen. Die für das Projekt tätigen Vertragsnehmerinnen und -nehmer erteilen keinen schulischen Unterricht.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Begründung eines Dienstvertrages über eine freie Mitarbeit. Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist ausdrücklich nicht beabsichtigt und von dem freien Mitarbeiter/der freien Mitarbeiterin ausdrücklich nicht gewünscht.

### **§ 1- Vertragsgegenstand**

(1) Das IQSH beauftragt die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter mit der Gestaltung eines Lernangebots in eigenem pädagogischen Ermessen.

(2) Pflicht der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters ist es, die in Absatz 1 beschriebene Leistung inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten und deren Durchführung eigenständig sicherzustellen.

Hierzu gehört insbesondere die Festlegung und Vermittlung der Inhalte des Lernangebots. Die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter trägt die pädagogische Verantwortung für das von ihm/ihr erbrachte Angebot zum Lernen im Rahmen des Projektes „Lernchancen.SH“.

(3) Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter erbringt ihre/seine Leistungen in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Sie/Er ist in der Festlegung der Tätigkeitszeit frei, stellt aber sicher, dass die für die Organisation und Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben notwendigen Maßnahmen und Schritte im Rahmen des von der genannten Schule eingereichten Konzeptes zu den „Lernchancen.SH“ rechtzeitig ergriffen und durchgeführt werden.

(4) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die für die Leistung nach Abs. 1 und 2 insgesamt ein Zeitaufwand von ca. \_\_ Stunden erforderlich ist. Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter wird das IQSH unverzüglich informieren, wenn erkennbar wird, dass für die Erbringung der in Absatz 1 und 2 beschriebene Leistung mehr als \_\_ Stunden erforderlich sind.

## **§ 2 - Weisungsfreiheit**

(1) Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter ist in der inhaltlichen und fachlichen Gestaltung ihrer/seiner Leistung frei. Das IQSH wird der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter keine Weisungen erteilen.

(2) Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter entscheidet selbst, wann sie/er welche Aktivitäten zur Organisation und Durchführung der gemäß Absatz 1 und 2 zu erbringenden Leistungen ergreift. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter mit ihrem /seinem *Angebot der* „Lernchancen.SH“ einen Beitrag zu den in der Präambel beschriebenen Ziele leistet.

## **§ 3 - Vergütung**

(1) Die Studentin und/oder freie Mitarbeiterin/Der Student und/oder freie Mitarbeiter erhält für ihre/seine vertraglich geschuldete Leistung eine Vergütung in Höhe von 30,00 Euro mit Teilnehmer/innen der „Lernchancen.SH“ durchgeführten Angebotsstunde.

(2) Die Vergütung ist nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit setzt eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung die freie Mitarbeiterin/den freien Mitarbeiter voraus. Die Vergütung ist auf ein von der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter zu benennendes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen.

(3) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters sind sämtliche Ansprüche der freien Mitarbeiterin/des freien Mitarbeiters aus der in diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeit abgegolten, auch solche für ihre/seine soziale Absicherung und für den Einsatz eigener Betriebsmittel.

(4) Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Besteuerung der Vergütung Sorge zu tragen. Sie/Er stellt das IQSH von etwaigen Forderungen des Finanzamtes ebenso wie von etwaigen Forderungen eines Sozialversicherungsträgers frei.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Vergütung nach Absatz 1 besteht erst nach erbrachter und von der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter in geeigneter Weise nachgewiesener Leistung.

#### **§ 4 - Verhinderung**

Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter hat dem IQSH jede Verhinderung bei der Leistungserbringung unverzüglich anzuzeigen, sobald sie/er von ihr Kenntnis erlangt. Der freien Mitarbeiterin/Dem freien Mitarbeiter steht kein Vergütungsanspruch zu, wenn sie/er infolge von Krankheit oder sonstiger Verhinderung die ihr oder ihm obliegende Leistung nach diesem Vertrag nicht erbringen kann.

#### **§ 5 - Verschwiegenheit**

Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, während und nach Beendigung des Dienstvertrages alle ihr/ihm zur Kenntnis gelangten betrieblichen Angelegenheiten des IQSH oder des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere vertrauliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm/ihm während oder aus Anlass ihrer/seiner Leistungserbringung für das IQSH bekannt werden, geheim zu halten. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auch auf entsprechende Umstände in Bezug auf Kooperationspartner des IQSH oder die Teilnehmer/innen der „Lernchancen.SH“.

#### **§ 6 - EDV/Datenschutzklausel**

(1) Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, Raubkopien und Software, die nicht vom IQSH lizenziert sind, weder zu erstellen noch zu verbreiten oder bei der Erbringung der Dienstleistung zu nutzen. Sie/Er wird insbesondere derartige Software nicht in EDV-Systeme des IQSH oder des Landes Schleswig-Holstein einspielen, dort verwenden, von dort herunterladen oder vergleichbare Aktivitäten vornehmen. Das IQSH weist darauf hin, dass es im Zuwiderhandlungsfall berechtigt ist, für von dem IQSH ggf. zu leistende Bußgelder oder Schadensersatzzahlungen bei der freien Mitarbeiterin/dem freien Mitarbeiter in voller Höhe Regress zu nehmen.

(2) Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter erteilt die Zustimmung, dass ihre/seine während der Laufzeit dieses Dienstvertrages anfallenden personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses maschinell gespeichert und verarbeitet werden. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wird sichergestellt.

#### **§ 7 - Wahrung des Datengeheimnisses**

(1) Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter wird aufgrund ihrer/seiner Leistungsverpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 53 BDSG verpflichtet. Danach ist es ihr/ihm untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Leistungserbringung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder zu nutzen. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und/oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten bezieht sich sowohl auf die Daten von Mitarbeitern des IQSH oder des Landes Schleswig-Holstein, von Teilnehmer/inne/n der „Lernchancen.SH“ wie auch von sonstigen Dritten, von denen die freie Mitarbeiterin/der freie Mitarbeiter aus Anlass ihrer/seiner Leistungserbringung für das IQSH Kenntnis erlangt.

(3) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Die freie Mitarbeiterin/Der freie Mitarbeiter erklärt, hinreichend über die auferlegten Pflichten nach § 53 BDSG und die Folgen ihrer Verletzung unterrichtet worden zu sein.

## § 8 - Dauer des Vertrages

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Dienstvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 9 - Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Dienstvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dabei ist insbesondere der gemeinsamen Absicht beider Vertragsparteien Rechnung zu tragen, die darin liegt, die Tätigkeit in der Form eines nicht sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses als freier Mitarbeiter/freie Mitarbeiterin durchzuführen.

Kronshagen, den \_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_, den

*Für das IQSH:*

*freie/r Mitarbeiter/in:*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Unterschrift

**Honorarabrechnung Lernchancen.SH**

Vorname, Name: .....

Einsatzort: .....

Straße, Hausnummer (Einsatzort): .....

Postleitzahl, Ort (Einsatzort): .....

**Honorar**

Datum	Geleistete Stunden	Honorar

Gesamt: ..... Stunden ..... €

**Bankverbindung**

Kontoinhaber/in: .....

IBAN: .....  
.....

BIC: .....

Name des Geldinstituts: .....

**Privatanschrift**

Straße, Hausnummer: .....

Postleitzahl, Wohnort: .....

.....  
Unterschrift des Antragsstellers

.....  
Bestätigung der Schule  
(Stempel + Unterschrift)

Bitte übersenden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an [lernchancen.SH@iqsh.landsh.de](mailto:lernchancen.SH@iqsh.landsh.de) oder per Fax an 0431/9886230124